

c-sense GmbH
Dechantgasse 9
3550 Langenlois

Labor: Tech Park Vienna
Gutheil-Schoder-Gasse 17
1230 Wien

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 01.01.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen der c-sense GmbH (nachfolgend als c-sense bezeichnet)

1. Allgemeines

- a. 1.1 Sämtliche rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen der c-sense GmbH, im Folgenden kurz C-SENSE genannt, erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. C-SENSE nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund ihrer AGB, die auch Grundlage für alle Leistungen, die C-SENSE oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen erbringen wird. Anders lautende allgemeine Geschäftsbedingungen, mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie von C-SENSE schriftlich bestätigt und ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
Geschäftsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Annahme unserer Waren und Dienstleistungen gelten diese AGB jedenfalls als angenommen.
- c. Verträge kommen grundsätzlich erst zustande, wenn C-SENSE innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

2. Angebote und Preise

- a. Angebote und Preise sind freibleibend. Eventuelle technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Gewicht und Abmessungen bleiben vorbehalten. Für die Berechnung der Preise gelten die, im Angebot und dem damit verbundenen Auftrag, festgehaltenen Preise. Die genannten Preise verstehen sich in Euro. Sie gelten grundsätzlich excl. Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, ausgenommen sie sind Bestandteil des Angebots.
- b. Angebote bzw. Angebotsunterlagen sowie damit zusammenhängende Konzepte und weitere Informationen dürfen ohne Zustimmung von C-SENSE Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung und Versand

- a. Lieferung und Versand erfolgen innerhalb von Österreich auf Rechnung und Gefahr von C-SENSE. Falls nicht im Angebot anders vereinbart, sind Teillieferungen möglich. Kosten für Auslandslieferungen werden, so nicht im Angebot anders vereinbart, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- b. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware bei C-SENSE sowie beim Transportunternehmen schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen, vorzubringen. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die im Einflussbereich des Kunden liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden. Es gilt dies falls die Übergabe zur Aufbewahrung auch an Dritte als Ablieferung.
- c. Wird der angegebene Liefertermin auf Grund eines Verschuldens von C-SENSE um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Auch C-SENSE ist berechtigt zurück zu treten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch C-SENSE unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen, Produktionseinstellungen oder Ablehnung von notwendigen Behördengenehmigungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist C-SENSE nur zur zinsfreien Rückerstattung eventuell empfangener Anzahlung verpflichtet.
- d. C-SENSE steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

- e. Bei Lieferung erfolgt der Gefahrenübergang am Tage der Übernahme durch Zeichnung des Abnahmeprotokolls. Falls ein Probetrieb vereinbart und dieser unverzüglich nach betriebsbereiter Aufstellung durchgeführt wird, erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn des Probetriebs.

4. Zahlung

- a. Für jede Zahlung gelten die auf unseren Auftragsbestätigungen bzw. Fakturen festgelegten Konditionen. Für Teilrechnungen gelten die, für den Gesamtauftrag vereinbarten, Zahlungsbedingungen in analoger Form. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Lieferungen) umfassen, ist C-SENSE berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- c. Erfolgt eine Zahlung nicht nach Fälligkeit, ist C-SENSE berechtigt alle Lieferungen und Leistungen zu unterbrechen und erst wieder aufzunehmen wenn die Zahlungen seitens des Kunden in dem vereinbarten Umfang erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden erheblich verschlechtern. In diesem Falle ist C-SENSE berechtigt, alle Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine fällig zu stellen. Durch diese Handlungen entsteht C-SENSE gegenüber kein Ersatzanspruch.
- d. Bei Zahlungsverzug werden von C-SENSE Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Außerdem ist C-SENSE berechtigt alle anfallenden Mahnspesen in Rechnung zu stellen.
- e. Bei Nichteinhaltung zweier Zahlungstermine bei Mietgeschäften ist C-SENSE berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und entsprechende Rechnungen sofort fällig zu stellen.
- f. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, C-SENSE sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu ersetzen.

5. Eigentumsrecht

- a. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von C-SENSE. Der Kunde hat für diese Zeit für eine ordnungsgemäße Instandhaltung auf seine Kosten zu sorgen. Es gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist C-SENSE jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Kunden zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Kunde verpflichtet.
- b. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet zuerst auf allfällig entstandene Schäden, dann auf die Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.
- c. Überweisungen gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.
- d. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, C-SENSE innerhalb von drei Tagen zu verständigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die, noch im Eigentumsvorbehalt von C-SENSE stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Kunde darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum von C-SENSE steht.
- e. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch C-SENSE stellt keinen Vertragsrücktritt durch C-SENSE dar.

6. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- a. C-SENSE ist im Rahmen seiner Gewährleistung bzw. Haftung binnen sechs Monaten nach Lieferung verpflichtet, Mängel der Vertragsgegenstände, die bei Übergabe bestanden haben, nach seiner Wahl am Erfüllungsort durch Verbesserung, kostenlosen Austausch oder Gutschrift gegen Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände zu beheben. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Mängelrüge des Kunden, welcher diese unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, zu erheben hat. Für Fremdsoftware gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- b. Beanstandete Mängel können nur durch C-SENSE oder durch von C-SENSE beauftragte Unternehmen behoben werden. Sollte der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Benachrichtigung und Setzung einer Frist eine Verbesserung, Reparatur, oder Instandsetzungsmaßnahme durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, so entfällt damit die Gewährleistungspflicht von C-SENSE.

- c. Der Kunde ist verpflichtet, auf Wunsch von C-SENSE unverzüglich defekte Lieferungen und/oder Beweise für das Bestehen des Mangels vorzulegen.
- d. Schadenersatzansprüche sämtlicher Art gegenüber C-SENSE sind ausgeschlossen, sofern nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen wird. Schadenersatzpflichtig kann C-SENSE nur bis zur Höhe jenes Betrages werden, der für diese Ware in Rechnung gestellt wurde. Für Dritt- und Folgeschäden besteht für C-SENSE keine Haftung. Bei Ausfall von Dienstleistungen infolge von Ausfällen, die nicht in der Sphäre von C-SENSE liegen (Leitungs-, DNS-, Router-Ausfälle, o.ä.) oder unausweichlich sind (Umorganisation und Wartung der Server) können zu keinen wie auch immer gearteten Ansprüchen gegen C-SENSE führen. Im Falle äußerer (Hardwareschäden, Brand, Blitzschlag usw.) oder innerer Ursachen (Softwareschaden) oder leichter Fahrlässigkeit haftet C-SENSE weder für daraus resultierende Schäden noch für die Wiederbeschaffung von Daten. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen sechs Monate ab Gefahrenübergang. Vor dem Anschluss von EDV-technischen Produkten bzw. der Installation von Computerprogrammen oder deren Einsendung an C-SENSE ist der Kunde verpflichtet, den auf der betreffenden Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten bzw. für deren Wiederbeschaffung sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird. Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes igF sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von C-SENSE verschuldet wurde.
- e. Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen sind Vandalismus-Schäden, Schäden auf Grund von Elementarereignissen, sowie Schäden, die durch unsachgemäße oder ungeeignete Behandlung bzw. übermäßige Beanspruchung durch Dritten entstanden sind. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten. Ebenso stellt eine nicht sachgemäße Wartung (zB. fehlende Säuberung, ...) sowie Schäden, die vom Kunden durch unsachgemäße oder ungeeignete Behandlung, übermäßige Beanspruchung entstanden sind einen Ausschlussgrund für eine Gewährleistung dar.
- f. Sollte der Kunde im Rahmen der Elektrogeräteverordnung (EAG-VO, §10(1)) die Rücknahmeverpflichtung in Anspruch nehmen, so ist C-SENSE berechtigt, dem Kunden pro Gerät eine Abholpauschale in Rechnung zu stellen.

7. Geheimhaltungspflicht

- a. Der Kunde verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie Dokumentationen und Programme ohne ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von C-SENSE nicht an Dritte weiter zu geben. Außerdem sorgt der Kunde für eine sorgfältige Verwahrung, um Missbrauch auszuschließen.
- b. C-SENSE ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten des Kunden verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern C-SENSE nicht im Einzelfall vom Kunden schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wurde.

8. Benutzung des Liefergegenstandes

- a. Eine, mit einem Endgerät, mitgelieferte Betriebs-bzw. Systemsoftware darf nur in Verbindung mit dem gelieferten Endgerät vom Kunden verwendet werden. Gleiches gilt für gelieferte Applikationssoftware, sofern nicht eine spezielle Regelung in einem entsprechenden Vertrag festgelegt ist.
- b. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Software, stehen C-SENSE gegenüber dem Kunden sämtliche urheberrechtlichen Befugnisse an allen überlassenen Unterlagen, Programmen, Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen zu, soweit nicht in diesen AGB eine abweichende Regelung getroffen ist. Dies schließt auch ein, dass der Source Code jeder von C-SENSE entwickelten Software, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, in jedem Fall im Besitz von C-SENSE bleibt. Als Source Code zu verstehen sind neben Programm-, Script-, HTML-, XML- und anderem Code auch Quell-Dateien für Grafik- und Multimedia-Lösungen (z.B. Flash-Movies, Vektorgrafiken, Bitmaps) sowie von C-SENSE erstellte Dateien aller Art.
- c. Soweit nicht anders vereinbart, ist es dem Kunden untersagt, ohne schriftliche Zustimmung von C-SENSE Softwareprogramme oder davon abgeleitete Kopien, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte weiterzuleiten. Das Nutzungsrecht des Kunden gilt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

ausschließlich zu eigenen Zwecken des Kunden. Eine Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung oder Veräußerung des Betriebes oder im Falle des Konkurses, sowie die kurzfristige Überlassung an Dritte zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei der Kunde volle Genugtuung zu leisten hat.

- d. Vor Übernahme von Softwareprodukten testet der Kunde jedes Programm bzw. jeden Programmteil bezüglich Mängelfreiheit und Verwendbarkeit im täglichen Gebrauch.

9. Aufrechnung

- a. Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Kunden gegen Ansprüche von C-SENSE ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung wurde bereits gerichtlich festgestellt oder von C-SENSE schriftlich anerkannt.

10. Vorbereitung des Aufstellungsortes und Mitwirkung des Kunden

- a. Der Kunde hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen, den Spezifikationen des Auftrags entsprechenden Standort (Raum) mit Strom und wenn vereinbart, einen Datenleitungsanschluss bereitzustellen. C-SENSE wird über Wunsch des Kunden durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort entsprechend vorzubereiten.
- b. Um einen ordnungsgemäßen Vertragsablauf zu gewährleisten, benennt der Kunde einen Ansprechpartner, der Entscheidungsmacht besitzt bzw. Entscheidungen unverzüglich herbeiführt.
- c. Die Einhaltung von verabredeten Lieferzeiten setzt den Erhalt der notwendigen, vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen und Bestellteile voraus.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die, zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden, Österreichischen gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Geschäftssitz von C-SENSE als vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UNCITRAL-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen der Adresse des Kunden hat dieser unverzüglich an C-SENSE bekannt zu geben.
- b. Sollte es sich ergeben, dass eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam ist, wird mit dem Kunden einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festgelegt, die der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt,
- c. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der Verträge zwischen C-SENSE und dem Kunden.